

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über Organisationsbestimmungen und Lehrpläne der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen (Land- und forstwirtschaftliche Fachschulverordnung)

Auf Grund der §§ 7, 23, 24, 25, 29, 32, 33, 39, 40, 41 und 53 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 77/2007, wird verordnet:

§ 1

Fachrichtungen und -bereiche

Die land- und forstwirtschaftliche Fachschule (Fachschule für Land- und Forstwirtschaft bzw. Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft), im Folgenden kurz „Fachschule“ genannt, wird in nachstehenden Fachrichtungen bzw. Fachbereichen geführt:

1. Ländliche Hauswirtschaft
2. Land- und Forstwirtschaft
3. Weinbau und Kellerwirtschaft
4. Obstbau
5. Landwirtschaftliche und gärtnerische Handelsschule
6. Pferdewirtschaft
7. Feldgemüsebau
8. Biomasse

§ 2

Organisation und Anzahl der Schulstufen

Die Fachschule wird hinsichtlich Organisationsform und Anzahl der Schulstufen geführt:

1. nach erfolgreichem Abschluss der 8. Schulstufe
 - a) einjährig und zweijährig als ganzjährig geführte Schule im Fachbereich Ländliche Hauswirtschaft;
 - b) dreijährig als ganzjährig geführte Schule in den in § 1 Z 1. bis 5. angeführten Fachrichtungen bzw. -bereichen. Dabei kann die 1. und 2. Schulstufe auch als Grundausbildung und die 3. Schulstufe im modularen System als BetriebsleiterInnenausbildung geführt werden, oder
 - c) vierjährig in vier Schulstufen, wobei in allen Fachgebieten die 1. und 2. Schulstufe als Grundausbildung und die 3. und 4. Schulstufe als BetriebsleiterInnenausbildung modular geführt werden.
2. nach Erfüllung der Schulpflicht (weiterführende Fachschule)
 - a) einjährig als ganzjährig geführte Schule in den Fachrichtungen bzw. -bereichen Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft und Pferdewirtschaft. Letzterer Fachbereich gilt für Schülerinnen und Schüler, die eine dreijährige Fachschule mit Erfolg abgeschlossen haben als viertes Ausbildungsjahr. Jede Schülerin und jeder Schüler kann diesen mit einer Abschlussprüfung in Form einer Abschlussarbeit beenden.
 - b) als sechsmonatig geführter Lehrgang im den Fachbereichen Feldgemüsebau und Biomasse.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Liegt bei der Aufnahme in die Fachschule ein erfolgreicher Abschluss der 8. Schulstufe nicht vor, wohl aber der der 7. Schulstufe, ist die Aufnahme von der erfolgreichen Ablegung einer Eignungsprüfung gemäß §§ 34ff Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz abhängig.

(2) In die nach der Erfüllung der Schulpflicht geführten einjährigen Formen kann als ordentliche Schülerin oder ordentlicher Schüler aufgenommen werden, wer eine der nachstehenden Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen hat:

- eine allgemeinbildende höhere Schule (Reifezeugnis),
- eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule,
- eine Berufsausbildung (Lehrabschlusszeugnis),
- ein Studium an einer Fachhochschule oder Universität.

(3) Ferner kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt, jedoch die Aufnahme einer Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft beabsichtigt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und in den allgemeinbildenden Gegenständen eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat.

(4) Für die Aufnahme in die Fachbereiche Pferdewirtschaft, Feldgemüsebau und Biomasse müssen alle nachstehenden Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sein:

1. der erfolgreiche Abschluss einer der nachstehenden Ausbildungen:
 - a) die drei- bzw. vierjährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft,
 - b) die landwirtschaftliche Handelsschule,
 - c) die gärtnerische Handelsschule,
 - d) eine Berufsausbildung zur/zum landwirtschaftlichen Facharbeiter/in,
 - e) die zwei- oder drei- bzw. vierjährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft,
 - f) eine höhere landwirtschaftliche Schule, Fachhochschule oder Universität,
 - g) eine Berufsausbildung (Lehrabschlusszeugnis),
 - h) eine allgemeinbildende höhere Schule (Reifezeugnis),
 - i) eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule,
 - j) ein Studium an einer Fachhochschule oder Universität.
2. die folgenden praktischen Qualifikationen:
 - a) für den Fachbereich Pferdewirtschaft die erfolgreiche Absolvierung eines mindestens dreimonatigen Praktikums in einem Betrieb mit Pferdehaltung sowie zusätzlich Reiterpass oder -nadel, Westernreit-Zertifikat, Gangreitabzeichen in Bronze oder Fahrabzeichen in Bronze,
 - b) für den Fachbereich Feldgemüsebau die erfolgreiche Absolvierung eines mindestens dreimonatigen Praktikums in einem Gemüsebaubetrieb,
 - c) für den Fachbereich Biomasse die erfolgreiche Absolvierung eines mindestens dreimonatigen Praktikums in einer energiewirtschaftlichen Anlage.
3. die erfolgreiche Ablegung einer fachspezifischen Eignungsprüfung sofern ein Abschluss nach Ziffer 1 Litera g bis j vorliegt. Liegt ein Abschluss nach Ziffer 1 Litera c oder e vor, ist nur für die Fachbereiche Pferdewirtschaft und Biomasse eine Eignungsprüfung abzulegen.

§ 4

Übertrittsmöglichkeiten

Der Übertritt von einer Fachschule in eine andere ist möglich:

1. nach erfolgreichem Abschluss des vierten Semesters einer Fachschule in das dritte Semester einer Fachschule eines anderen Fachbereiches, oder
2. nach erfolgreichem Abschluss einer drei- oder vierjährigen Fachschule in die BetriebsleiterInnenausbildung eines anderen Fachbereiches unter Nachweis einer einschlägigen Praxis in der angestrebten Fachrichtung.

§ 5

Unterrichterteilung und Schülerinnen-/Schülerhöchstzahlen

(1) Eine Teilung in Gruppen ist in folgenden Gegenständen möglich:

1. Praktischer Unterricht: Teilungszahl 8.
2. Englisch, Lebende Fremdsprache: Teilungszahl 18.

3. Betriebswirtschaftslehre Praktikum, Betriebswirtschaftliches Praktikum, Betriebswirtschaftslehre, Datenverarbeitung, Datenverarbeitung Wirtschaftsinformatik, Informatik, Erste Hilfe, Stenotypie, Stenotypie und Textverarbeitung, Textverarbeitung, Kommunikation und Präsentation: Teilungszahl 15.

(2) Für die Führung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen ist eine jeweilige Mindestanmeldezahl von 15 Schülerinnen/Schülern erforderlich. Die Weiterführung eines Freigegegenstandes bzw. einer unverbindlichen Übung ist zu Ende eines Semesters einzustellen, wenn die TeilnehmerInnenzahl von zwölf Schülerinnen/Schülern nicht mehr erreicht wird.

(3) Ist innerhalb einer Klasse die alternative Führung zweier Fachrichtungen bzw. -bereiche vorgesehen, so ist zur lehrplanmäßig erforderlichen Teilung des Unterrichtes in den alternativ zu führenden Gegenständen eine Mindestteilnehmerzahl von zwölf Schülerinnen und Schülern je Fachbereich erforderlich. Wird diese Zahl unterschritten, ist für eine Führung bzw. Weiterführung jeweils die Zustimmung der Schulbehörde einzuholen.

(4) Förderunterricht im Sinne des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes kann in den fachtheoretischen Gegenständen, in Deutsch und Kommunikation, in Mathematik sowie im Pflichtgegenstand Lebende Fremdsprache erteilt werden. Die Stundenanzahl von 20 pro Ausbildungsjahr darf nicht überschritten werden, wobei die Aufteilung der Unterrichtsgegenstände sich den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen hat. Förderunterricht kann nur erteilt werden, wenn zumindest sechs Schülerinnen oder Schüler am Unterricht teilnehmen. Förderungswürdige Schülerinnen und Schüler sind solche, deren Leistungen merklich bis weit über oder unter dem Klassendurchschnitt liegen. Sie sind von der das Fach unterrichtenden Lehrerin oder dem Lehrer gemeinsam mit dem Klassenvorstand unter Vorsitz der Direktorin oder des Direktors auf geeignete Art festzustellen. Wenn den Förderunterricht eine andere Lehrerin oder ein anderer Lehrer als die in der Klasse mit dem Unterrichtsgegenstand betraute Lehrkraft erteilt, ist im Interesse einer gedeihlichen Förderungstätigkeit auf enge Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften größter Wert zu legen.

(5) Alle Pflichtgegenstände, Freigegegenstände und Unverbindlichen Übungen können auch klassenübergreifend geführt werden.

§ 6 Lehrpläne

(1) Für die Fachschulen werden die Gesamtstundenzahl der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentafel) und die Lehrverpflichtungsgruppen (LVG) in den folgenden Anlagen festgelegt:

A. Fachbereich Ländliche Hauswirtschaft:

- Anlage A1 - Einjährige und zweijährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft
- Anlage A2 - Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft
- Anlage A3 - Weiterführende einjährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft

B. Fachbereich Land- und Forstwirtschaft:

- Anlage B1 - Dreijährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft - Schwerpunkt Land- und Forsttechnik
- Anlage B2 - Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft, BetriebsleiterInnenlehrgang
- Anlage B3 - Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Weinbau und Kellerwirtschaft, BetriebsleiterInnenlehrgang
- Anlage B4 - Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Obstbau
- Anlage B5 - Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Obstbau und EDV-Technik (Schulversuch)
- Anlage B6 - Dreijährige landwirtschaftliche und gärtnerische Handelsschule
- Anlage B7 - Weiterführende einjährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft
- Anlage B8 - Einjähriger Lehrgang für Pferdewirtschaft
- Anlage B9 - Sechsmonatiger Lehrgang für Feldgemüsebau
- Anlage B10 - Sechsmonatiger Lehrgang für Biomasse

(2) Für alle in den Studentafeln der einzelnen Fachrichtungen bzw. -bereiche angeführten Gegenstände (mit Ausnahme Religion) werden die Bildungs- und Lehraufgaben, die Aufteilung des Lehrstoffes und die didaktischen Grundsätze in den folgenden Anlagen festgesetzt:

1. Anlage A4 - Fachbereich Ländliche Hauswirtschaft

2. Anlage B11 - Fachbereich Land- und Forstwirtschaft

(3) Die für alle Fachschulen geltenden allgemeinen Lehrplanbestimmungen werden in Anlage C festgelegt.

(4) Die Bildungs- und Lehraufgabe, die Aufteilung des Lehrstoffes und die didaktischen Grundsätze für Religion werden von den betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften erlassen.

§ 7

Kundmachung durch Auflage

Die Anlagen A4 und B11 werden durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

- im Amt der Steiermärkischen Landesregierung (bei der für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zuständigen Stelle) sowie
- bei allen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

§ 9

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verschiedene Organisationsbestimmungen sowie Lehrpläne erlassen werden, LGBl. Nr. 50/1996, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 50/2009 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz Voves

Einjährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft

Die nachstehende Studententafel gilt im ersten Jahrgang der zweijährigen Fachschule für die einjährige Fachschule.

Zweijährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft

	Wochenstunden		Gesamtstunden	Wochenstunden		Gesamtstunden	Gesamtstunden	LVG
	1. Sem.	2. Sem.	1. Jg.	3. Sem.	4. Sem.	2. Jg.	1. u. 2. Jg.	
1. Pflichtgegenstände								
Religion	2	2	80	2	2	80	160	2
Deutsch und Kommunikation	2	2	80	2	2	80	160	1
Kommunikation und Präsentation – Praktikum	-	-	-	1	1	40	40	2
Englisch	1-2	1-2	60	1-2	1-2	40-80	100-140	1
Mathematik und Wirtschaftliches Rechnen	2	2	80	1	1	40	120	1
Informatik	2	2	80	3	3	120	200	1
Persönlichkeitsbildung und Berufsorientierung	1-2	1-2	60	1	1	40	100	2
Politische Bildung – Wirtschaft – Recht	1	1	40	1	1	40	80	2
Musische Bildung	1	1	40	1	1	40	80	5
Bewegung und Sport	2	2	80	2	2	80	160	3
Haushaltsmanagement	1	1	40	1	1	40	80	1
Ernährung und Gesundheit	2	2	80	1-2	1-2	40-80	120-160	1
Ökologie, Gartenbau und Landwirtschaft	1	1	40	1-2	1-2	40-80	80-120	1
Betriebswirtschaft und Marketing	-	-	-	1-2	1-2	40-80	40-80	1
Betriebswirtschaftliches Praktikum und Rechnungswesen	-	-	-	1	1	40	40	1
Praktischer Unterricht:	18	18	720	15	15	600	1320	6
Ernährung und Küchenführung			144-198			105-150		6
Betriebs-, Haushaltsorganisation und Touristik			144-198			90-135		6
Kreatives Gestalten und Textilverarbeitung			72-198			75-135		6
Verarbeitung, Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte und Gartenbau			72-198			90-135		6
Gesundheit und Soziales			72-108			90-135		6
WoSt. bzw. GSt.	37	37	1480	37	37	1480	2960	
2. Freigegegenstände								
Lebende Fremdsprache	1	1	40	2	2	80	120	1
Ökologie	-	-	-	1	1	40	40	1
Obstbau/Gartenbau	-	-	-	1	1	40	40	1
Grundlagen und Methoden der Sozialarbeit	-	-	-	1	1	40	40	5
Instrumentalmusik und Schulspiel	1	1	40	1	1	40	80	5
3. Förderunterricht	20 Stunden je Ausbildungsjahr						40	1

Organisation:

Innerhalb des Praktischen Unterrichtes kann jede Schülerin und jeder Schüler im zweiten Semester des zweiten Jahrganges einen individuellen Alternativ-Pflichtpraxisteil im Ausmaß von 180 Stunden besuchen. (Praktika für Ernährung und Tourismus, Praktika für Gesundheit und Soziales, Praktika für Ökologie und Floristik, Praktika für Büro und Handel).

Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft

	Grundausbildung (GA)						Betriebsleiterausbildung			LVG	
	Wochenstunden		Gesamtstunden	Wochenstunden		Gesamtstunden	Wochenstunden		Gesstd.		Gesamtstd.
	1. Sm.	2. Sm.	1. Jg.	3. Sm.	4. Sm.	2. Jg.	5. Sm.	6. Sm.	BLL		GA u. BLL
1. Pflichtgegenstände											
Religion	2	2	80	2	2	80	2	2	60	220	2
Deutsch und Kommunikation	2	2	80	2	2	80	2	2	60	220	1
Kommunikation und Präsentation (Praktikum)	-	-	-	1	1	40	1	1	30	70	2
Englisch	1-2	1-2	60	1-2	1-2	40-80	2	2	60	160-200	1
Mathematik und Wirtschaftliches Rechnen	2	2	80	1	1	40	1	1	30	150	1
Informatik	2	2	80	3	3	120	2	2	60	260	1
Persönlichkeitsbildung und Berufsorientierung	1-2	1-2	60	1	1	40	1	1	30	130	2
Politische Bildung-Wirtschaft-Recht	1	1	40	1	1	40	2	2	60	140	2
Musische Bildung	1	1	40	1	1	40	1	1	30	110	5
Bewegung und Sport	2	2	80	2	2	80	2	2	60	220	3
Haushaltsmanagement	1	1	40	1	1	40	1	1	30	110	1
*Ernährung und Gesundheit	2	2	80	1-2	1-2	40-80	2	2	60	180-220	1
*Ökologie, Gartenbau und Landwirtschaft	1	1	40	1-2	1-2	40-80	1	1	30	110-150	1
*Betriebswirtschaft und Marketing	-	-	-	1-2	1-2	40-80	1-2	1-2	30-60	70-140	1
Betriebswirtschaftliches Praktikum und Rechnungswesen	-	-	-	1	1	40	2	2	60	100	1
*Betriebsorganisation und Touristik	-	-	-	-	-	-	0-3	0-3	0-90	0-90	1
*Ländliche Entwicklung	-	-	-	-	-	-	0-2	0-2	0-60	0-60	2
*Freizeitpädagogik und Animation	-	-	-	-	-	-	0-2	0-2	0-60	0-60	2
*Gesundheits- und Krankenpflege	-	-	-	-	-	-	0-2	0-2	0-60	0-60	1
Einführung in die Psychologie	-	-	-	-	-	-	1	1	30	30	2
Praktischer Unterricht:	18	18	720	15	15	600	8	8	240	1560	
* Ernährung und Küchenführung			144-198			105-150			0-240		6
* Betriebs-, Haushaltsorganisation und Touristik			144-198			90-135			0-240		6
* Kreatives Gestalten und Textilverarbeitung			72-198			75-135			0-240		6
* Verarbeitung, Vermarktung			72-198			90-135			0-240		6

landwirtschaftlicher Produkte und Gartenbau											
* Gesundheit und Soziales			72-108			90-135			0-240		6
* Gesundheitstourismus und Organisation			-			-			0-240		6
WoSt. bzw. GSt.	37	37	1480	37	37	1480	37	37	1110	4070	
2. Freigegegenstände											
Lebende Fremdsprache	1	1	40	2	2	80	2	2	60	180	1
Ökologie	-	-	-	1	1	40	1	1	30	70	1
Obstbau/Gartenbau	-	-	-	1	1	40	1	1	30	70	1
Grundlagen und Methoden der Sozialarbeit	-	-	-	1	1	40	-	-	-	40	5
Instrumentalmusik und Schulspiel	1	1	40	1	1	40	1	1	30	110	5
3. Förderunterricht	20 Stunden je Ausbildungsjahr					40	-			40	1

* Wahlfächer für Schwerpunktbildung

Organisation:

Die drei- bzw. vierjährige Fachschule wird im modularen System in zwei Ausbildungsstufen geführt. Die erste Stufe ist die Grundausbildung (GA) und umfasst zwei ganzjährig geführte Schuljahre in der zweijährigen Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft. Die zweite Stufe ist die BetriebsleiterInnenausbildung, welche die Praxiszeit und den BetriebsleiterInnenlehrgang (BLL) umfasst. Der BLL dauert 30 Unterrichtswochen mit insgesamt 1.110 Unterrichtsstunden und beginnt mit Beginn des Unterrichtsjahres für ganzjährig geführte Schulen oder, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, mit Beginn des BLL der Fachrichtung für Land- und Forstwirtschaft. Eine Blockung in höchstens zwei Teile des Unterrichtsjahres ist möglich. Die Praxiszeit während der BetriebsleiterInnenausbildung umfasst mindestens drei, in der vierjährigen Fachschule 15 Monate und ist nach Abschluss des vierten Semesters bis spätestens zum Ende des dritten bzw. vierten Unterrichtsjahres nachzuweisen. (In dieser Praxiszeit können auch Ausbildungslehrgänge besucht werden). Mindestens 2,5 Monate davon sind während des 3. Unterrichtsjahres zu leisten. Innerhalb des Praktischen Unterrichts kann jede Schülerin und jeder Schüler je nach Schwerpunktsetzung der Schule einen entsprechenden Alternativ-Pflichtpraxisteil wählen.

Weiterführende einjährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft

	Wochenstunden (WoSt)		Gesamt- stunden	LVG
	1.Sem.	2.Sem.		
1. Pflichtgegenstände				
Religion	2	2	80	2
Informatik	1	1	40	1
Persönlichkeitsbildung und Erziehungslehre	1	1	40	2
Politische Bildung - Wirtschaft - Recht	1	2	60	2
Musische Bildung	1	1	40	5
Bewegung und Sport	1	1	40	3
Haushaltsmanagement	2	2	80	1
Ernährung und Gesundheit	2	2	80	1
Textil- und Bekleidungskunde	1	1	40	1
Ökologie, Gartenbau und Landwirtschaft	3	3	120	1
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	2	2	80	1
Praktischer Unterricht:	20	20	800	
Ernährung und Küchenführung				6
Betriebs-, Haushaltsorganisation und Touristik				6
Kreatives Gestalten und Textilverarbeitung				6
Verarbeitung, Vermarktung				6
landwirtschaftlicher Produkte u. Gartenbau				
WoSt bzw. GST	37	38	1500	
2. Freigegegenstände				
Lebende Fremdsprache	1	1	40	1
.....				
Grundlagen und Methoden der Sozialarbeit	1	1	40	5
Obstbau	1	1	40	1
Instrumentalmusik und Schulspiel	1	1	40	5

**Dreijährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft
Schwerpunkt Land- und Forsttechnik**

	Wochenstunden (WoSt)			Gesamt- stunden	LVG
	1. Jahrgang	2. Jahrgang	3. Jahrgang		
1. Pflichtgegenstände					
Religion	2	2	2	240	2
Persönlichkeitsbildung	20	-	-	20	2
Deutsch u. Kommunikation	80	60	40	180	1
Englisch	40	40	40	120	1
Mathematik u. Fachrechnen	80	40	40	160	1
Fachzeichnen	40	40	-	80	2
Datenverarbeitung	40	40	40	120	1
Bewegung und Sport	80	80	80	240	3
Bodenkunde u. Pflanzenbau	60	80	60	200	1
Nutztierhaltung	60	60	80	200	1
Waldwirtschaft	40	60	80	180	1
Land- und Forsttechnik	80	80	40	200	1
Fachkunde	40	40	20	100	2
Baukunde	40	-	40	80	1
Ökologie und Umweltgestaltung	-	-	20	20	1
Politische Bildung und Recht	20	30	30	80	2
Wirtschaft und Markt	20	40	40	100	2
Buchführung u. Steuerrecht	20	40	40	100	1
Betriebswirtschaft u. Unternehmensführung	40	60	80	180	1
Landw. Dienstleistung u. Nebengewerbe	-	10	10	20	1
Hauswirtschaft u. Agrartourismus	-	-	20	20	2
Praktischer Unterricht	720	720	720	2160	6
WoSt bzw. GSt	40/1600	40/1600	40/1600	4800	
2. Freigegegenstände					
Stenotypie	40	40	40	120	3
Lebende Fremdsprache	40	40	40	120	1
Musische Bildung	80	80	80	240	5
Bienenkunde	-	10	10	20	1
3. Unverbindliche Übungen					
"Erste Hilfe"				16	6
4. Förderunterricht	20 Stunden pro Ausbildungsjahr			60	1

Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft, BLL

	Grundausbildung (GA)					Gesamtstunden	Betriebsleiterausbildung		Gesamtstunden	LVG
	Woche(n)stunden (WoSt)				Gesamtstunden		Praxiszeit	GSt		
	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.		BLL		GA u. BLL		
1. Pflichtgegenstände										
Religion	2	2	2	2	160		40	200	2	
Persönlichkeitsbildung	1	1	-	-	40		-	40	2	
Deutsch u. Kommunikation	2	2	2	2	160		20	-	1	
Englisch	1	1	1	1	80		20	100	1	
Mathematik u. Fachrechnen	2	2	1	1	120		-	120	1	
Fachzeichnen	1	1	-	-	40		-	40	2	
Datenverarbeitung	1	1	1	1	60		20	80	1	
Stenotypie	1	1	-	-	40	s	-	40	3	
Bewegung und Sport	2	2	2	2	160	i	40	200	3	
Bodenkunde u. Pflanzenbau	2-3	2-3	2	2	160-180	x	40-60	200-220	1	
Nutztierhaltung	2-3	2-3	2	1-2	140-180	a	0-60	140-220	1	
Obstbau	0-1	0-1	0-1	0-1	0-80	r	0-20	0-80	1	
Waldwirtschaft	1-2	1-2	0-1	0-1	80-120	p	0-60	80-160	1	
Landtechnik u. Baukunde	2	2	1-3	1-3	120-160	d	0-60	120-220	1	
Ökologie u. Umweltgestaltung	-	-	1	1	40	m	0-20	40-60	1	
Gemüsebau *		0-1		0-1	0-40	e	0-80	0-120	1	
Biolog. Landbau *	0-1	0-1	0-1	0-1	0-40	r	0-40	0-40	1	
Almwirtschaft *			0-1		0-20	F	0-20	0-40	1	
Forst- und Arbeitstechnik *	0-1	0-1	0-1	0-1	0-80		0-20	0-100	1	
Technik im Gemüsebau *						w.	0-60	0-60	1	
Lw. Bauen *						z	0-40	0-40	1	
Energietechnik *						b	0-20	0-20	1	
Politische Bildung und Recht	1	1	1	1	80		20-60	100-140	2	
Buchführung u. Steuerrecht	-	-	1-2	1-2	40-60	m-	40-60	100-120	1	
Lebensmittelrecht *						i	0-20	0-20	1	
Agrarförderungen *						e	0-20	0-20	1	
Wirtschaft u. Markt	1	1	1	1	80	H	20-60	100-140	2	
Verwertung von Gemüse *	-	-	-	-	-		0-40		1	
Betriebswirtschaft u. Unternehmensführung	-	-	2	2	80		60	140	1	
Lw. Dienstleistungen und Nebengewerbe			0-1	0-1	0-40		0-20	20-60	1	
Hauswirtschaft u. Agrartourismus	0-1	0-1	0-1	0-1	20-40		0-20	20-60	2	
Bergbauernwirtschaft *			0-1	0-1	0-40		0-20	0-60	1	
Praktischer Unterricht	12	12	12	12	960		160	1120	6	
WoSt bzw. GSt	37	37	37	37	2960		37/740	3700		
*) Wahlfächer für Schwerpunktbildungen										
2. Alternative Pflichtgegenstände										
Deutsch							0-70		1	
Lebende Fremdsprache							0-80		1	
Mathematik							0-60		1	
Betriebspraktikum							0-400		-	
Praktischer Unterricht							0-200		6	

							210	3.910	
3. Freigegegenstände									
Fachzeichnen			1	1	40		-	40	2
Lebende Fremdsprache	1	1	1	1	80		20	100	1
Musische Bildung	2	2	2	2	160		40	200	5
Bienenkunde				1	20		-	20	1
4. Unverbindliche Übungen									
"Erste Hilfe"					16		-	16	6
5. Förderunterricht	20 Stunden pro Ausbildungsjahr				40		-	40	1

Organisation:

Die drei bzw. vierjährige Fachschule wird im modularen System in zwei Ausbildungsstufen geführt. Die Grundausbildung (GA) umfasst zwei ganzjährig geführte Schuljahre, die BetriebsleiterInnenausbildung die Praxiszeit und den BetriebsleiterInnenlehrgang (BLL). Letzterer datiert in der dreijährigen Fachschule ein Jahr, in der vierjährigen sechs Monate. Die Praxiszeit nach Abschluss des vierten Semesters bis zum Beginn des BetriebsleiterInnenlehrganges umfasst in der dreijährigen mindestens drei, in der vierjährigen mindestens 15 Monate. Davon sind mindestens drei Monate als landwirtschaftliche Fremdpraxis auf einem von der Schule anerkannten landwirtschaftlichen Betrieb zu leisten. Der BetriebsleiterInnenlehrgang umfasst in der dreijährigen 950 Unterrichtsstunden, davon 740 Stunden in den Pflichtgegenständen und 210 Unterrichtsstunden in den alternativen Pflichtgegenständen, in der vierjährigen 740 Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen, 210 Stunden aus den alternativen Pflichtgegenständen können als Freigegegenstände während der Praxiszeit angeboten werden. Die alternativen Pflichtgegenstände können klassen- und schulübergreifend angeboten werden. Es ist eine Blockung in bestimmten Teilen des Unterrichtsjahres möglich. Als Betriebspraktikum kann dieser Teil auch voll oder teilweise in land und forstwirtschaftlichen Betrieben oder in Betrieben des Handels, des Gewerbes und der Industrie der EU-Länder abgelegt werden. Die Zeit der landwirtschaftlichen Heimpraxis kann auch voll oder teilweise für eine Praxis oder Lehrzeit in den genannten Betrieben verwendet werden.

Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Weinbau und Kellerwirtschaft, BLL

	Grundausbildung (GA)					Gesamt- stunden	Betriebsleiter- ausbildung		Gesamt- stunden	LVG
	Wochenstunden (WoSt)				Gesamt- stunden		Praxis- zeit	GSt BLL		
	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.		GA u. BLL				
1. Pflichtgegenstände										
Religion	2	2	2	2	160		40	200	2	
Persönlichkeitsbildung	1	1	-	-	40		0	40	2	
Deutsch u. Kommunikation	2	2	2	2	160	s	20	180	1	
Englisch	1	1	1	1	80	i	20	100	1	
Mathematik u. Fachrechnen	2	2	1	1	120	x	0	120	1	
Fachzeichnen	1	1	-	-	40	a	0	40	2	
Datenverarbeitung	1	1	1	1	80	r	20	100	1	
Stenotypie	1	1	-	-	40	p	0	40	3	
Bewegung und Sport	2	2	2	2	160	d	40	200	3	
Bodenkunde u. Pflanzenbau	2	1	-	2	100	m	0	100	1	
Nutztierhaltung	1	1	2	-	80	e	0	80	1	
Weinbau	2	1	2	2	140	r	40	180	1	
Kellerwirtschaft	2	2	2	2	160	F	80	240	1	
Obstbau und Obstverwertung	-	-	2	1	60		20	80	1	
Waldwirtschaft	1	2	-	-	60	w.	20	80	1	
Landtechnik und Baukunde	2	2	2	2	160	z	40	200	1	
Ökologie und Umwelt	-	-	-	-	-	b	40	40	1	
Politische Bildung und Recht	-	-	1	1	40		40	80	2	
Wirtschaft und Markt	1	1	1	1	80	m-	40	120	2	
Buchführung u. Steuerrecht	-	-	2	1	60	i	40	100	1	
Betriebswirtschaft u. Unternehmensführung	-	1	2	2	100	e	60	160	1	
Landw. Dienstleistung u. Nebengewerbe	-	-	-	2	40	H	20	60	1	
Hauswirtschaft u. Buschenschank	1	1	-	-	40		0	40	2	
Praktischer Unterricht	12	12	12	12	960		160	1.120	6	
WoSt bzw. GSt	37	37	37	37	2960		740	3.700		
2. Alternative Pflichtgegenstände										
Deutsch							0-70		1	
Lebende Fremdsprache							0-80		1	
Mathematik							0-60		1	
Betriebspraktikum							0-400		-	
Praktischer Unterricht							0-200		6	
							210	3.910		
3. Freigegegenstände										
Fachzeichnen			1	1	40		-	40	2	
Lebende Fremdsprache	1	1	1	1	80		20	100	1	
Musische Bildung	2	2	2	2	160		40	200	5	
Bienenkunde				1	20		-	20	1	
4. Unverbindliche Übungen										
"Erste Hilfe"					16		-	16	6	
5. Förderunterricht	20 Stunden pro Ausbildungsjahr				40			40	1	

Organisation wie bei Anlage B2.

Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Obstbau

	Grundausbildung (GA)					Gesamt- stunden	Betriebsleiter- ausbildung		Gesamt- stunden	LVG
	Wochenstunden (WoSt)				Gesamt- stunden		Praxis- zeit	GSt.		
	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.				BLL		
1. Pflichtgegenstände										
Religion	2	2	2	2	160	F r e m d b z w. H e i m- b i e r s i a x i s	40	200	2	
Persönlichkeitsbildung	1	1	-	-	40		-	40	2	
Deutsch u. Kommunikation	2	2	2	2	160		20	180	1	
Englisch	1	1	1	1	80		20	100	1	
Mathematik u. Fachrechnen	2	2	1	1	120		-	120	1	
Fachzeichnen	1	1	-	-	40		-	40	2	
Datenverarbeitung	1	1	1	1	80		20	100	1	
Stenotypie	1	1	-	-	40		-	40	3	
Bewegung und Sport	2	2	2	2	160		40	200	3	
Bodenkunde u. Pflanzenbau	2	1	1	1	100		-	100	1	
Nutztierhaltung	1	1	1	1	80		-	80	1	
Obstbau	2	2	2	2	160		100	260	1	
Obstverarbeitung und Kellerwirtschaft	-	-	1	1	40		20	60	1	
Bienenkunde	-	-	-	-	-		20	20	1	
Weinbau	-	-	-	-	-		20	20	1	
Pflanzenschutz	1	2	2	2	140		40	180	1	
Waldwirtschaft	1	1	1	1	80		20	100	1	
Landtechnik und Baukunde	2	2	2	2	160		40	200	1	
Ökologie und Umwelt	-	-	1	1	40		-	40	1	
Politische Bildung und Recht	1	1	1	1	80		20	100	2	
Wirtschaft und Markt	1	1	1	1	80		40	120	2	
Buchführung u. Steuerrecht	-	-	1	1	40		20	60	1	
Betriebswirtschaft u. Unternehmensführung	1	1	1	1	80		60	140	1	
Landw. Dienstleistung u. Nebengewerbe	-	-	1	1	40		20	60	1	
Hauswirtschaft u. Buschenschank	-	-	-	-	-		20	20	2	
Praktischer Unterricht	12	12	12	12	960		160	1120	6	
WoSt bzw. GSt	37	37	37	37	2960		37/740	3700		
2. Alternative Pflichtgegenstände										
Deutsch							0-70		1	
Lebende Fremdsprache							0-80		1	
Mathematik							0-60		1	
Betriebspraktikum							0-400		-	
Praktischer Unterricht							0-200		6	
							210	3910		
3. Freigegegenstände										
Fachzeichnen			1	1	40		-	40	2	
Lebende Fremdsprache	1	1	1	1	80		20	100	1	

Musische Bildung	2	2	2	2	160		40	200	5
4. Unverbindliche Übungen									
"Erste Hilfe"					16		-	16	6
5. Förderunterricht	20 Stunden pro Ausbildungsjahr				40			40	1

Organisation:

Die drei bzw. vierjährige Fachschule wird im modularen System in zwei Ausbildungsstufen geführt. Die Grundausbildung (GA) umfasst zwei ganzjährig geführte Schuljahre, die BetriebsleiterInnenausbildung, die Praxiszeit und den BetriebsleiterInnenlehrgang (BLL). Letzterer dauert acht Monate.

Die Praxiszeit nach Abschluss des vierten Semesters bis zum Beginn des Betriebsleiterlehrganges umfasst in der dreijährigen Fachschule mindestens drei, in der vierjährigen mindestens 15 Monate. Davon sind mindestens drei Monate als landwirtschaftliche Fremdpraxis auf einem von der Schule anerkannten landwirtschaftlichen Betrieb zu leisten. Der BetriebsleiterInnenlehrgang umfasst in der drei und vierjährigen Form 1.036 Unterrichtsstunden, davon 308 Stunden in den Pflichtgegenständen und 728 Unterrichtsstunden in den alternativen Pflichtgegenständen. Die alternativen Pflichtgegenstände können klassenteilend bzw. klassen- und schulübergreifend angeboten werden. Für den Gegenstand Netzwerktechnik gilt die Teilungszahl 15. Es ist eine Blockung in bestimmten Teilen des Unterrichtsjahres möglich. Als Betriebspraktikum kann dieser Teil auch voll oder teilweise in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder in Betrieben des Handels, des Gewerbes und der Industrie der EU Länder abgelegt werden. Die Zeit der landwirtschaftlichen Heimpraxis kann auch voll oder teilweise für eine Praxis oder Lehrzeit in den genannten Betrieben verwendet werden.

Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Obstbau und EDV-Technik (Schulversuch)

	Grundausbildung (GA)					Betriebsleiterausbildung		Gesamtstunden	LVG
	Wochenstunden (WoSt)				Gesamtstunden	Praxiszeit	GSt BLL		
	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.				GA u. BLL	
1. Pflichtgegenstände									
Religion	2	2	2	2	160	F r e m d s p r a c h e n u n d w i r t s c h a f t	56	216	2
Deutsch u. Kommunikation	2	2	2	2	160		28	188	1
Englisch	2	2	2	2	160		56	216	1
Mathematik u. Fachrechnen	2	2	1	1	120		-	120	1
Datenverarbeitung	2	2	1	1	120		-	120	1
Bewegung und Sport	2	2	2	2	160		56	216	3
Bodenkunde u. Pflanzenbau	1	1	1	1	80		-	80	1
Nutztierhaltung	-	1	1	1	60		-	60	1
Obstbau*	1	1	1	1	80		0-168	80-248	1
Obstverarbeitung und Kellerwirtschaft*	-	-	-	-	-		0-56	0-56	1
Weinbau*	-	-	-	-	-		0-28	0-28	1
Pflanzenschutz*	1	1	1	1	80		0-84	80-164	1
Waldwirtschaft	1	-	1	1	60		-	60	1
Landtechnik*	1	1	1	1	80		0-56	80-136	1
Elektronik*	1	1	1	1	80		0-56	80-136	1
Geräte- und Datentechnik*	1	1	2	2	120		0-112	120-232	1
Netzwerktechnik*	1	1	2	2	120		0-112	120-232	1
Systembetreuung*	-	-	-	-	-		0-112	0-112	1
Ökologie und Umwelt	1	1	-	-	40		-	40	1
Politische Bildung und Recht	1	1	1	1	80		28	108	2
Betriebswirtschaft u. Unternehmensführung	1	1	1	1	80	28	108	1	
Wirtschaft und Markt	1	1	1	1	80	28	108	2	
Rechnungswesen	1	1	1	1	80	28	108	1	
Praktischer Unterricht EDV-Labor*	6	6	6	6	480	0-336	480-816	6	
Praktischer Unterricht OW*	6	6	6	6	480	0-336	480-816	6	
WoSt bzw. GSt	37	37	37	37	2960		37/1036	3996	
2. Alternative Pflichtgegenstände									
Deutsch							0-70		1
Lebende Fremdsprache							0-80		1
Mathematik							0-60		1
Betriebspraktikum							0-200		-
Praktischer Unterricht							0-200		6
3. Freigegegenstände									
Fachzeichnen	-	-	1	1	40		-	40	2
Lebende Fremdsprache	1	1	1	1	80		28	108	1

Musische Bildung	2	2	2	2	160		56	216	5
4. Unverbindliche Übungen									
"Erste Hilfe"	-	-	-	-	16		-	16	6
5. Förderunterricht									
	20 Stunden pro Ausbildungsjahr				40		-	40	1
* Wahlfächer für Schwerpunktbildung EDV-Technik									

Organisation wie bei Anlage B2.

Dreijährige Landwirtschaftliche (L) und Gärtnerische (G) Handelsschule

	Wochen- (WoSt) bzw. Gesamtstunden (GSt)						Gesamtstunden	LVG	
	L	G	L	G	L	G			
	1. Jahrg.	1. Jahrg.	2. Jahrg.	2. Jahrg.	3. Jahrg.	3. Jahrg.	L/G		
1. Pflichtgegenstände									
Religion	80		80		80		240	2	
Persönlichkeitsbildung	40		-		-		40	2	
Deutsch u. Kommunikation	120		120		120		360	1	
Englisch	120		80		120		320	1	
Zeitgeschichte	-		80		-		80	2	
Wirtschaftsgeographie	80		40		-		120	2	
Warenkunde und Ökologie	-		80		40		120	2	
Betriebswirtschaftslehre	120		80		100		300	1	
Betriebswirtschaftslehre-Praktikum	80		80		160		320	1	
Rechnungswesen	160		120		100		380	1	
Wirtschaftliches Rechnen	80		-		-		80	1	
Datenverarbeitung-Wirtschaftsinformatik	80		80		-		160	1	
Textverarbeitung	120		120		80		320	1	
Politische Bildung und Recht	-		-		80		80	2	
Volkswirtschaftslehre	-		-		80		80	2	
Bewegung und Sport	80		80		80		240	3	
Pflanzenbau	60	-	80	-	80	-	220	1	
Nutztierhaltung	60	-	80	-	80	-	220	1	
Waldwirtschaft	-	-	-	-	60	-	60	1	
Obstbau	-	-	-	-	40	-	40	1	
Landtechnik u. Baukunde	80	-	80	-	60	-	220	1	
Landwirtschaftliche Betriebswirtschaft u. Markt	-	-	80	-	80	-	160	1	
Pflanzenkunde	-	40	-	40	-	-	80	1	
Pflanzenernährung	-	40	-	-	-	-	40	1	
Pflanzenschutz	-	-	-	40	-	-	40	1	
Gärtnerische Betriebswirtschaft und Markt	-	-	-	40	-	80	120	1	
Zierpflanzenbau	-	40	-	40	-	40	120	1	
Gemüsebau	-	40	-	40	-	40	120	1	
Binderei und Blumenschmuck	-	-	-	-	-	40	40	1	
Landschaftsgärtnerei	-	-	-	-	-	80	-	1	
Baumschulwesen	-	-	-	80	-	-	80	1	
Technik im Gartenbau	-	40	-	40	-	40	120	1	
Praktischer Unterricht	6	6	6	6	4	6	640/720	6	
WoSt bzw. GSt	40	40	40	40	40	40	4800		
2. Freigegegenstände									
Hauswirtschaft und bäuerlicher Fremdenverkehr	-	-	-	40	-	-	40	2	
Lebende Fremdsprache	-	-	-	80	-	-	80	1	

Musische Bildung	40	40	40		120	5
3. Unverbindliche Übungen						
"Erste Hilfe"					16	6
4. Förderunterricht						
20 Stunden pro Ausbildungsjahr					60	1

Weiterführende einjährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft

	Wochenstunden (WoSt)		Gesamtstunden	LVG
	1. Sem.	2. Sem.		
1. Pflichtgegenstände				
Religion	2	2	80	2
Datenverarbeitung			60	1
Politische Bildung u. Recht			40	2
Bodenkunde u. Pflanzenbau			160	1
Nutztierhaltung			160	1
Obstbau			60	1
Waldwirtschaft			80	1
Landtechnik und Baukunde			180	1
Ökologie und Umweltgestaltung			20	1
Wirtschaft u. Markt			100	2
Landwirtschaftliche Buchführung u. Steuerrecht			60	1
Betriebswirtschaft u. Unternehmensführung			100	1
Hauswirtschaft u. Agrartourismus			20	2
Praktischer Unterricht	12	12	480	6
WoSt bzw. GSt	40	40	1.600	
2. Freigegegenstände				
Lebende Fremdsprache	-	-	80	1
Musische Bildung	-	-	40	5
3. Unverbindliche Übungen				
"Erste Hilfe"			16	6

Einjähriger Lehrgang für Pferdewirtschaft

	Wochenstunden	Gesamtstunden 40 Wochen	LVG
Religion	1	40	2
Deutsch und Kommunikation	1	40	1
Englisch	2	80	1
Bewegung und Sport	2	80	3
Politische Bildung und Recht	1	40	2
Bodenkunde und Pflanzenbau	1	40	1
Pferdehaltung und Pferdezucht	6	240	1
Landtechnik und Baukunde	2	80	1
Veterinärkunde	2	80	1
Reittheorie und Trainingslehre	2	80	2
Fahrtheorie	2	80	2
Betriebswirtschaft und Unternehmensführung	1	40	1
Wirtschaftskunde und Marketing	1	40	2
Agrartourismus	1	40	2
Praktischer Unterricht	12	480	6
Erste Hilfe		16	6
Gesamtstunden	37	1496	

Sechsmonatiger Lehrgang für Feldgemüsebau

	Wochenstunden	Gesamtstunden 20 Wochen	LVG
Religion	1	20	2
Deutsch und Kommunikation	1	20	1
Englisch	1	20	2
Politische Bildung und Recht	2	40	1
Betriebswirtschaft und Unternehmensführung	3	60	1
Wirtschaftskunde und Marketing	3	60	1
Buchführung und Steuerrecht	2	40	1
EDV	1	20	1
Bewegung und Sport	2	40	3
Gemüsebau	4	80	1
Verwertung von Gemüse	1	20	1
Technik im Gemüsebau	3	60	1
Pflanzenschutz	3	60	1
Bodenkunde und Düngung	2	40	1
Praktischer Unterricht	8	160	6
Gesamtstunden	37	740	

Sechsmonatiger Lehrgang für Biomasse

	Wochenstunden	Gesamtstunden 20 Wochen	LVG
Religion	1	20	2
Deutsch und Kommunikation	1	20	1
Englisch	1	20	1
Grundlagen der Energiewirtschaft	1	20	1
Erneuerbare Energien	3	60	1
Landwirtschaftliche Biomasseproduktion	3	60	1
Forstwirtschaftliche Biomasseproduktion	2	40	1
Bioenergietechnologie	3	60	1
Betriebswirtschaft und Unternehmensführung	3	60	1
Arbeitsicherheit	1	20	1
Politische Bildung und Recht	2	40	1
	21	420	
Praktischer Unterricht	8	160	6
Projektunterricht	8	160	6
Gesamtstunden	37	740	

Für alle Fachschulen geltende allgemeine Lehrplanbestimmungen

1. Allgemeines Berufsziel

Die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen vermitteln in integrierter Form Fach- und Allgemeinbildung, die zur selbstständigen Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorbereiten soll. Dabei sollen die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden, die sich ändernden Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum in Verantwortungsbewusstsein zu erfüllen.

Die Absolventin und der Absolvent soll zur Erfüllung der gestellten Aufgaben über folgende Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Einstellungen und Haltungen verfügen:

- die für die Lösung von Aufgaben erforderlichen Informationen selbstständig beschaffen und zieladäquat einsetzen können,
- Schlüsselqualifikationen entwickeln, wie zum logischen, kreativen und vernetzten Denken, aber auch zum konsequenten Arbeiten, selbständig und im Team, sowie zum verantwortungsbewussten Entscheiden und Handeln unter Beachtung ökonomischer, ökologischer und sozialer Gesichtspunkte imstande sein,
- zur Kooperation bereit und fähig sein,
- für den Umweltschutz und den Konsumentenschutz eintreten und
- Neues mit Interesse verfolgen und aufnehmen, mit Selbstvertrauen an die Arbeit herangehen und an der eigenen Arbeit und Leistung Freude empfinden.

Die Absolventin und der Absolvent soll weiters:

- die Landwirtschaft und den Haushalt als Unternehmen, Teil der Wirtschaft und als Teil der Gesellschaft und Kultur verstehen,
- die Bäuerlichkeit, die Nachhaltigkeit und die sorgfältige flächendeckende Landbewirtschaftung in den Vordergrund stellen,
- zur Mitwirkung am öffentlichen Geschehen und am regionalen Kulturleben bereit sein,
- die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten in ihren historischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten kennen und verstehen,
- die Notwendigkeit der eigenen Weiterbildung und der Vertiefung der Kenntnisse erkennen, um den Anforderungen einer sich ständig ändernden Berufs- und Arbeitswelt entsprechen zu können.

2. Organisation des Unterrichts

- a) Gliederung nach Unterrichtsgegenständen und Lehrstoffabschnitten:

Der Lehrstoff der Fachschulen ist nach Unterrichtsgegenständen gegliedert.

Der Lehrstoff in den Unterrichtsgegenständen gliedert sich in Lehrstoffabschnitte (Lehrstoffkapitel), diese wiederum in Teilabschnitte. Innerhalb des Lehrstoffes eines Unterrichtsgegenstandes kommt es unbeschadet des notwendigen sachlogischen Aufbaues nicht auf eine lückenlose Aneinanderreihung der behandelten Teilgebiete an, sondern auf das Verstehen der Zusammenhänge und auf die praktische Anwendbarkeit.

- b) Schuleigene Lehrstoffverteilungen:

Innerhalb des vom Lehrplan gezogenen Rahmens obliegen die Auswahl und die zeitliche Verteilung des Lehrstoffes und die Entscheidung für ein bestimmtes Lehrverfahren den Lehrerinnen und Lehrern.

Um die Unterrichtsarbeit der Fachlehrerinnen und Fachlehrer einer Schule und eine sinnvolle Weiterführung des Unterrichtes während des Unterrichtsjahres zu ermöglichen, hat in jeder Schule jede Lehrerin und jeder Lehrer für seinen Unterrichtsgegenstand und jede Schulstufe eine ausführliche und aktuelle Lehrstoffverteilung vorzulegen. Diese ist grundsätzlich jeder Lehrerin und jedem Lehrer einer Schule zugänglich zu machen.

Eine derartige Lehrstoffverteilung umfasst die Lehrstoffeinheiten, die entsprechenden Lehrziele, die methodischen Hinweise und die Angabe der jedenfalls erforderlichen Unterrichtsmittel. Im Unterrichtsgegenstand „Praktischer Unterricht“ ist anstelle von Lehrzielen ein Fertigkeitenkatalog zu erstellen.

c) Gelegenheitsunterricht:

Ereignisse, die einem Teil des Lehrstoffes besondere Aktualität verleihen, sind – abweichend von der vorausgeplanten Lehrstoffverteilung – in den Unterricht einzubauen.

d) Gruppenbildung:

Überall dort, wo es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen und sooft es die Unterrichtssituation erlaubt, sind die Schülerinnen und Schüler in Gruppen zusammenzufassen, damit jede Schülerin und jeder Schüler aktiv und selbsttätig an der Bearbeitung des Lehrstoffes beteiligt ist. Durch die Gruppenbildung im praktischen Unterricht soll vor allem gewährleistet werden, dass jede Schülerin und jeder Schüler bei entsprechender Arbeitsunterweisung praktische Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben und einüben kann.

3. Allgemeine didaktische Grundsätze

Dem Lehrplan kommt die Bedeutung eines Rahmens zu. Dieser ermöglicht es, Neuerungen und Veränderungen in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft, in der Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur zu berücksichtigen. Da die Schülerin und der Schüler über eine unterschiedliche Bildungsreife verfügen und unterschiedliche Vorkenntnisse mitbringen, hat der Unterricht in jedem Gegenstand auf die vorher vermittelten Kenntnisse aufzubauen. Bei Bedarf ist den Schülerinnen und Schülern eine Einführung in die Techniken des Lernens und in die Arbeitsweise einer berufsbildenden Schule zu gewähren. Um die Aufgabe der Schule zu verwirklichen, ist das Lehrgut in den allgemeinbildenden und praktischen Unterrichtsgegenständen so um die Leitfächer einer Fachrichtung zu gruppieren, dass diese bestmöglich erfüllt werden kann. Der Unterricht soll, wann immer es möglich ist, von der konkreten Lebenswirklichkeit der Schülerin und des Schülers ausgehen. Fachliche Ausbildung und Persönlichkeitsentwicklung müssen als Bildungseinheit gesehen werden. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Achtung vor dem Bewahrenswerten und der Wille zur Neugestaltung angemessene Förderung finden. Der Erziehung zum Verantwortungsbewusstsein in allen Bereichen der Gesellschaft ist, wo immer es passend ist, Raum zu geben.

Die notwendige Stoffauswahl – vor allem in den allgemeinbildenden Gegenständen – ist unter sinnvoller Beschränkung auf das im Berufsleben Notwendige zu treffen. Die ständigen Veränderungen des Wirtschaftslebens zwingen zu ununterbrochener Anpassung der vorgeschriebenen Lehrinhalte an die Bedürfnisse der Praxis. Die Lehrerinnen und Lehrer tragen die Verantwortung für eine sorgfältige Auswahl und Ergänzung des Lehrstoffes.

Sachliche Zusammenhänge zwischen den Unterrichtsgegenständen und Wechselbeziehungen zwischen allgemeinbildendem Unterricht sind herzustellen. Dem Projektunterricht sowie dem fächerübergreifenden Unterricht ist besondere Bedeutung beizumessen.

Der praktische Unterricht und die in einzelnen Schulformen organisatorisch vorgesehene Praxis in Form einer Heim- und Fremdpraxis oder eines Betriebspraktikums sind integrierender Bestandteil der Ausbildung. Im theoretischen Fachunterricht ist der ständige Bezug zu den Erfahrungen aus der Praxis herzustellen. Jede Schülerin und jeder Schüler ist zu Aufzeichnungen während der Heim- und Fremdpraxis verpflichtet.

Das in der Stundentafel für eine Klasse für jeweils ein Schuljahr vorgesehene Stundenausmaß kann, sofern es pädagogisch zweckmäßig erscheint, in Form von Blockunterricht erfüllt werden.

Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung sind der land- und forstwirtschaftlichen Schule auch Aufgaben gestellt, die nicht einem Unterrichtsgegenstand oder wenigen Unterrichtsgegenständen zugeordnet werden können, sondern fächerübergreifend zu bewältigen sind.

Als solche Bildungsaufgaben (Unterrichtsprinzipien) sind aufzufassen:

Gesundheitserziehung, Lese- und Sprecherziehung, Medienerziehung, Politische Bildung (einschließlich staatsbürgerliche Erziehung und Friedenserziehung), Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Sexualerziehung, Umwelterziehung, Verkehrserziehung, Vorbereitung auf die Arbeits- und Berufswelt, Unfallverhütung, Wirtschaftserziehung und KonsumentenInnenerziehung sowie Bäuerlichkeit und Nachhaltigkeit.

Die Einführung der Schülerinnen und Schüler in die fachliche Begriffswelt verlangt größtmögliche Anschaulichkeit. Zur Schaffung klarer Vorstellungen sind sorgfältig ausgewählte Unterrichtsmittel heranzuziehen. Eine bloß abstrakte oder verbale Wissensvermittlung ist zu vermeiden. Vor allem sind auch Exkursionen und sonstige Unterrichtsveranstaltungen für eine zeit- und lebensnahe Gestaltung des Unterrichtes heranzuziehen. Das Lernen ist auf Selbsttätigkeit zu gründen. Die Selbstständigkeit und das kritische Denken der Schülerinnen und Schüler, sowie die Befähigung zur objektiven Urteilsbildung sind zu fördern. Gestellte Aufgaben sind grundsätzlich von der Lehrerin und dem Lehrer zu überprüfen und die Ergebnisse zu besprechen. Durch Wiederholen, Anwenden und Üben ist der Bestand

von grundlegenden Kenntnissen zu sichern. Leistungskontrollen sind einzubauen. Für den Abschluss einzelner Ausbildungsstufen (Module) bzw. der Gesamtausbildung können zusammenfassende Abschlussarbeiten oder Abschlussprüfungen vorgesehen werden.

Der Pflege des sprachlichen Ausdrucks, der Förderung der Persönlichkeit und der Vermittlung von Kompetenzen zur Bewältigung des Lebensalltags, sowie der Frage der Unfallverhütung sind durchgehend in allen Unterrichtsgegenständen Aufmerksamkeit zu schenken. Der Lehrstoff ist auf die einzelnen Schulstufen abzustimmen, sofern dies nicht im Lehrplan vorgesehen ist.

Bei der Beachtung der dargelegten Grundsätze sind die Wahl und Anwendung der Unterrichtsmethode frei. Diese ist vor allem bestimmt von der sachlogischen Struktur des Lehrstoffes, vom Entwicklungs- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und der Klasse in ihrer Gesamtheit, vom Ziel des jeweiligen Stoffabschnittes (Lehrziel) sowie von den schulorganisatorischen Voraussetzungen des Unterrichtes. Methodenfreiheit beinhaltet eine schöpferische Leistung, eine verantwortungsvolle Aufgabe und die Bereitschaft und Pflicht zur permanenten Weiterbildung der Lehrerin und des Lehrers. Die raschen Veränderungen in Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur erfordern, dass die Lehrerin und der Lehrer die ihre/seine Fachgebiete betreffenden Entwicklungen ständig beobachtet und den Lehrstoff sowie ihre/seine Unterrichtsmethoden, deren Wahl und Anwendung unter Beachtung der Erreichung des Bildungszieles ihr/ihm grundsätzlich freigestellt sind, dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis anpasst. Außerdem können besondere thematische Schwerpunkte in Abstimmung mit Wirtschaft, Wissenschaft und außerschulischen Bildungseinrichtungen festgelegt werden.